

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 50 09 | 24062 KielArbeitsgemeinschaft
der kommunalen Landesverbände
Städtetag Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 KielLandesverband der Wasser-
und Bodenverbände
Herrn Rohde
Jungfernstieg 25
24768 RendsburgLandwirtschaftskammer
Schleswig-Holstein
Holstenstraße 106-108
24103 KielBauernverband
Schleswig-Holstein
Jungfernstieg 25
24768 RendsburgLandesfischereiverband
Schleswig-Holstein
Wischhofstraße 1 - 3
24148 KielArbeitskreis Eigentum und Naturschutz
Herrn Dr. Giesen
Lorentzendamm 36
24103 KielArbeitsgemeinschaft des Grundbesitzes
Herrn Dr. Giesen
Lorentzendamm 36
24103 KielTourismusverband
Schleswig-Holstein e. V.
Düsternbrooker Weg 77a
24105 KielIndustrie- und Handelskammer zu Kiel
Bergstraße 2
24103 KielLandessportverband
Schleswig-Holstein
Winterbeker Weg 49
24114 KielBund für Umwelt und Naturschutz
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Lerchenstraße 22
24103 KielArbeitsgemeinschaft Geobotanik
in Schleswig-Holstein und Hamburg e. V.
Christian-Albrechts-Universität
-Biologiezentrum Haus N 41 a-
Olshausenstraße 40
24118 Kiel

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Rendsburger Straße 23
24361 Groß Wittensee

Naturschutzgesellschaft
SCHUTZSTATION WATTENMEER e. V.
Grafenstraße 23
24768 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund e. V.
Hamburger Landstraße 101
24113 Molfsee

Landesnaturschutzverband Schleswig-
Holstein e. V.
Burgstraße 4
24103 Kiel

Landesjagdverband
Schleswig-Holstein e. V.
Bönnhusener Weg 6
24220 Flintbek

Verein Jordsand zum Schutze
der Seevögel und der Natur e. V.
Haus der Natur
Wulfsdorf
22926 Ahrensburg

Landessportfischerverband Schleswig-
Holstein e. V.
Papenkamp 52
24114 Kiel

Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Carlstr. 169
24537 Neumünster

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: V 533 / V 538 LVO
Meine Nachricht vom: -

Kai Dethmann
kai.dethmann@mlur.landsh.de
Telefon: 0431 988-7049
Telefax: 0431 988-6157049

22. Mai 2008

Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen den Entwurf der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung mit der Bitte um Stellungnahme.

Zur Erforderlichkeit der Verordnung möchte ich Ihnen nachstehende Erläuterungen geben.

Mit dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) i. d. F. vom 6. März 2007 sind die bisherigen detaillierten Regelungen zur Sondernutzung am Meeresstrand entfallen. Stattdessen sollen erforderliche Regelungen über Inhalte und Beschränkungen der Sondernutzung sowie des Genehmigungsverfahrens in einer Regierungsverordnung geregelt werden (§ 43 Abs. 2 LNatSchG). Aufgrund der seit vielen Jahren bestehenden Rechtsgrundlage geht es in Zukunft primär um die sukzessive Verlängerung oder Neufas-

sung von Sondernutzungsgenehmigungen durch die unteren Naturschutzbehörden. Hierfür ist aufgrund der Bedeutung der Strände für die Allgemeinheit und den Tourismus ein gleichartiges Vorgehen zweckmäßig und deshalb mit einigen Verfahrensregeln in der LVO seitens des Landes zu steuern.

Die ebenfalls geänderte Verordnungsermächtigung im § 26 Abs. 5 LNatSchG zu Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung hat eine Überprüfung der derzeit noch geltenden *Landesverordnung über weitere Erholungsschutzstreifen an Gewässern II. Ordnung* erfordert. Entgegen der bisherigen Formulierungen zu den **Erholungsschutzstreifen** bzw. den **Gewässer- und Erholungsschutzstreifen** stehen die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen unter der Überschrift **Schutzstreifen an Gewässer** und zielen damit insbesondere auf den Schutz der Gewässer mit ihren Randbereichen ab.

Zur Auswahl der Gewässer II. Ordnung sind die in der Verordnungsermächtigung genannten Kriterien **Ziele dieses Gesetzes und Interesse der Allgemeinheit am Schutz der Gewässer** herangezogen worden.

Die **Ziele** des Landesnaturschutzgesetzes sind gemäß § 1 Abs. 3 LNatSchG nach Maßgabe u. a. folgender Grundsätze zu verwirklichen: Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung biologischer Funktionen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 LNatSchG), die Sicherung von Ufervegetationen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 LNatSchG) sowie auch die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen (§ 1 Abs. 3 Nr. 13 LNatSchG). Insbesondere zielt der Grundsatz § 1 Abs. 3 Nr. 4 auf den Schutz von Gewässern ab:

„Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Ein Ausbau von Gewässern soll so naturnah wie möglich erfolgen.“

Dieser Grundsatz wird u. a. auch in den Zielen der **Wasserrahmenrichtlinie** (Richtlinie 2000/60/EG) verfolgt:

„Ziel (...ist die...) Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt (...).“

Da mit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verfolgt wird, trägt dieses auch den Zielen des Artikels 20 a des **Grundgesetzes** der Bundesrepublik Deutschland Rechnung und spiegelt damit das **Interesse der Allgemeinheit am Schutz der Gewässer** wider:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Mit den Fachinformationen aus der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind landesweit einheitlich die Gewässer II. Ordnung ermittelt worden, für die eine Ausdehnung der gesetzlichen Schutzbestimmungen erforderlich ist.

Diese Auswahl aus dem ca. 30.000 km umfassenden Fließgewässersystem in Schleswig-Holstein erfasst Abschnitte von Gewässern II. Ordnung in einer Gesamtlänge von ca. 1408 km. Da die Bestimmungen des § 26 Abs. 1 bis 4 jedoch nur auf Gewässer II. Ordnung ausgedehnt werden können, soweit dies erforderlich ist, reduziert sich diese Auswahl um die Gewässerabschnitte, deren Schutz durch anderweitige Verordnungen oder bestehende Schutzkategorien bereits gewährleistet ist. Dies trifft auf ca. 712 km Gewässerabschnitte innerhalb von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten zu. Mit dieser Selektion verringert sich die Länge der in den Verordnungsentwurf aufzunehmenden Gewässerabschnitte auf ca. 696 km. Die verbindliche Abgrenzung der ermittelten Gewässerabschnitte ist in der Anlage des Verordnungsentwurfs kreisweise mit Anfangs- und Endpunkt beschrieben.

Ich bitte Sie, mir Ihre Stellungnahme bis zum

08. Juli 2008

zuzuleiten.

Darüber hinaus wäre es für mich sehr hilfreich, wenn Sie mir Ihre Stellungnahme auch per Email zur Verfügung stellen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Stellet



Anlage: Verordnungsentwurf